

# Verordnung über den Ausgleich von Vorgriffsstunden

Inkrafttreten: 02.10.2021

Fundstelle: Brem.GBl. 2021, 685

Aufgrund des [§ 6a Satz 3 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes](#) vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 273) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1 Allgemeines

Lehrerinnen und Lehrern, die auf Grund der mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft getretenen [Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen](#) vom 8. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 249), die zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, zusätzliche Unterrichtsstunden (Vorgriffsstunden) erbracht haben, ist auf Antrag ein Ausgleich nach Maßgabe der [§§ 2](#) und [3](#) zu gewähren, soweit ein zeitlicher Ausgleich der Vorgriffsstunden im Rahmen einer Altersermäßigung nach [§ 3 der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen](#) auf Grund des Außerkrafttretens der Vorschrift unterblieben ist.

## § 2 Zeitausgleich

(1) Ein Ausgleich der Vorgriffstunden erfolgt in den beiden Schuljahren, die auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgen, durch Ermäßigung der in [§§ 2 bis 6 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes](#) festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung um bis zu einer Stunde. Andere Anrechnungs- oder Ermäßigungstatbestände bleiben davon unberührt.

(2) Reicht die Zeit im aktiven bremischen Schuldienst für einen Zeitausgleich nach Absatz 1 nicht aus, werden die verbleibenden Vorgriffstunden finanziell ausgeglichen.

(3) Begünstigte Lehrkräfte können anstelle eines Zeitausgleichs einen finanziellen Ausgleich nach [§ 3](#) oder eine Kombination aus Zeit- und Geldausgleich beantragen.

(4) Auf Antrag kann der Ausgleich nach Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt während des aktiven bremischen Schuldienstes erfolgen. Gleiches gilt für die Dauer des Ausgleiches, die auf ein Schuljahr beschränkt werden kann.

### **§ 3 Finanzieller Ausgleich**

(1) Soweit ein Zeitausgleich nach [§ 2](#) nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist oder ein finanzieller Ausgleich beantragt wird, erfolgt ein Ausgleich in Geld.

(2) Maßgebend für die Höhe des finanziellen Ausgleichs für erbrachte Vorgriffsstunden nach Absatz 1 sind die Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die Stufe und die Unterrichtsverpflichtung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Für Anspruchsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus dem aktiven bremischen Schuldienst ausgeschieden sind, ist abweichend von Satz 1 die Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die Stufe und die Unterrichtsverpflichtung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestand.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. September 2021

Senatorin für Kinder und Bildung